

Gesetzentwurf **der Fraktion DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot unmenschlicher Haftbedingungen

A. Problem

Aus Gründen der Sicherheit werden bei einigen Untersuchungs- und Strafgefangenen besondere Maßnahmen durchgeführt, die bei diesen zu körperlichen und psychischen Schäden führen. Dies ist mit den Grundrechten, insbesondere mit Artikel 1 GG, Schutz der Menschenwürde, nicht zu vereinbaren.

B. Lösung

In die Strafprozeßordnung und in das Strafvollzugsgesetz ist deshalb ein Verbot unmenschlicher Haftbedingungen aufzunehmen. Die im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz gesetzlich verankerte Möglichkeit der Kontaktsperre ist aufzuheben, ebenso wie die Einzelhaftregelung im Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufhebung von Sonderhaftbedingungen wird zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot unmenschlicher Haftbedingungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

Nach § 119 wird folgender § 119 a eingefügt:

„§ 119 a

(1) Der Untersuchungsgefangene darf keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen werden. Eine unmenschliche Behandlung ist insbesondere die Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen, soweit diese nicht aus der haftbedingten Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit selbst herrühren.

(2) Verboten sind insbesondere:

die Isolation des Untersuchungsgefangenen von anderen Gefangenen;

das systematische Fernhalten und Behindern von Besuchen und Außenkontakten;

Trennscheiben bei Besuchen;

das systematische Fernhalten von akustischen und optischen Sinneswahrnehmungen von außen, wie z. B. schallisolierte Zellen;

entwürdigende körperliche Durchsuchungen; ständige Kontrollen bei Tag und Nacht.“

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Verbot unmenschlicher Haftbedingungen

(1) Der Strafgefangene darf keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen werden. Eine

unmenschliche Behandlung ist insbesondere die Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen, soweit diese nicht aus der haftbedingten Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit selbst herrühren.

(2) Verboten sind insbesondere:

die Isolation des Strafgefangenen von anderen Gefangenen;

das systematische Fernhalten und Behindern von Besuchen und Außenkontakten;

Trennscheiben bei Besuchen;

das systematische Fernhalten von akustischen und optischen Sinneswahrnehmungen von außen, wie z. B. schallisolierte Zellen;

entwürdigende körperliche Durchsuchungen; ständige Kontrollen bei Tag und Nacht.“

2. § 89 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), werden die §§ 31 bis 38 gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1985

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Durch den Hungerstreik von Gefangenen der RAF und des sog. „Widerstand“ seit dem 4. Dezember 1984 wird wieder verstärkt über die Sonderhaftbedingungen von Gefangenen, die wegen den §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch beschuldigt, angeklagt oder verurteilt sind, in der Öffentlichkeit diskutiert.

Diese Sonderhaftbedingungen wurden und werden im In- und Ausland heftig kritisiert. Sie stellen nach Ansicht von Politikern, Juristen und Wissenschaftlern eine gegen die Würde des Menschen verstößende unmenschliche Behandlung dar, die als Folter bezeichnet werden kann. In einem 24-Punkte-Haft-Statut wurden diese von den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes präzise festgelegt (Beispiel Christian Klar, Beschluß vom 17. November 1982, Az. 1 B Js 45/80 5, IB Gs 133/82, wortgleich z. B. Volker Staub, Beschluß vom 7. Juli 1984, Az.: 1 B Js 126/84, IB 225/84):

1. Die Unterbringung des Beschuldigten gemeinsam mit anderen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in demselben Raum ist ausgeschlossen.
2. Die Tür des Hafttraumes des Beschuldigten ist mit einem zusätzlichen Schloß zu versehen.
3. Das Fenster des Hafttraumes des Beschuldigten ist mit einer Schutzvorrichtung — z. B. Fliegendrahtgitter oder Lochblech — zur Vermeidung unkontrollierter Kontaktaufnahmen zu versehen, wobei ausreichende Sicht, ausreichender Lichteinfall und ausreichende Belüftung gewährleistet sein müssen.
4. Der Haftraum des Beschuldigten darf nicht über die in der Justizvollzugsanstalt vorgeschriebene und für andere Gefangene geltende Zeit hinaus beleuchtet werden. Die Benutzung anderer Lichtquellen, wie Stehlampen, Taschenlampen, Kerzen u. ä. ist untersagt.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Justizvollzugsanstalt und am Gottesdienst ist ausgeschlossen. Im übrigen darf der Beschuldigte bei Vorführungen und zum Baden nicht mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden.
6. Die Ausgabe von Mahlzeiten erfolgt einzeln durch zwei Beamte der Justizvollzugsanstalt ohne Gegenwart anderer Gefangener. Die Selbstverpflegung durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt im Rahmen von § 50 Abs. 2 UVollzO wird nicht verwehrt.
7. Die Bewegung im Freien ist als Einzelfreistunde durchzuführen, deren Dauer der jeweiligen Freizeit der anderen Untersuchungsgefangenen entspricht. Die Einzelfreistunde ist sofort abubrechen, wenn der Beschuldigte sie zu Störungen mißbraucht, insbesondere bei Nichtbefolgung von Anweisungen, Beleidigungen von Anstaltsbediensteten und Begehung von Körper- oder Sachschäden.
8. Der Beschuldigte darf sich die vom Anstaltsleiter zugelassenen Zusatznahrungsmittel und Genußmittel sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs, soweit diese nicht durch richterliche Anordnung ausgeschlossen sind, über den Anstaltseinkauf beschaffen. Der Beschuldigte darf dabei die für die Untersuchungsgefangenen geltenden Regelgeldbeträge überschreiten, und zwar jeweils bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 300 DM.
9. Dem Beschuldigten ist es untersagt, eigene Oberbekleidung zu benutzen. Soweit aus medizinischen Gründen das Tragen anderer als anstaltseigener Kleidung erforderlich ist, entscheidet über die Zulassung im Einzelfall der Anstaltsleiter nach Absprache mit der Bundesanwaltschaft.
10. Stücke der Habe, die sich zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausstattung des Hafttraumes eignen, können vom Anstaltsleiter nach Absprache mit der Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten überlassen werden.
11. Der Beschuldigte, sein Haftraum und die darin befindlichen Sachen sind täglich zu durchsuchen. Kenntnisnahme vom Inhalt der als Verteidigerpost gekennzeichneten Schriftstücke ist nicht zulässig.
12. Der Beschuldigte ist bei Tag und Nacht unauffällig zu beobachten.
13. Der Beschuldigte darf den Hörfunk über die Gemeinschaftsanlage der Justizvollzugsanstalt, so wie sie auch der anderen Untersuchungsgefangenen zugänglich ist, empfangen. Der Beschuldigte darf ein Rundfunkgerät ohne UKW- und KW-Empfangsteil benutzen, das durch Vermittlung der Vollzugsanstalt zu beziehen ist. Wird das Gerät durch Dritte beschafft, so ist es vor der Erstaushändigung durch Beamte des Bundeskriminalamtes oder des zuständigen Landeskriminalamtes darauf zu untersuchen, ob es den vorgenannten Empfangsbedingungen entspricht und ob in ihm nicht Gegenstände enthalten sind, die zu ihrer Einbringung in die Anstalt der Genehmigung bedürfen.
14. Der Beschuldigte darf bis zu vier deutschsprachige Tageszeitungen durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen. Durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt darf der Beschuldigte ferner bis zu vier deutschsprachige Wochen- und Monatszeitungen oder -zeitschriften, die im allgemeinen Handel erhältlich sind, beziehen. Weitere Druckschriften sind dem für

- die Haftkontrolle zuständigen Gericht vorzulegen.
15. Der Beschuldigte darf jeweils bis zu 20 Bücher in seinem Haftraum aufbewahren.
 16. Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung darf der Beschuldigte in seinen Hafträumen eine eigene Schreibmaschine benutzen. Wird die Maschine nicht durch Vermittlung der Anstalt, sondern durch Dritte beschafft, so ist sie vor der Erstaushändigung durch Beamte des Bundeskriminalamts oder des zuständigen Landeskriminalamts darauf zu untersuchen, ob in ihr nicht Gegenstände enthalten sind, die zu ihrer Einbringung in die Anstalt der Genehmigung bedürfen. — In jedem Fall ist vor der Erstaushändigung eine Schriftprobe anzufertigen.
 17. Der Beschuldigte darf nach Maßgabe der jeweiligen Einzelgenehmigung Besuch empfangen. Mehrere Personen werden nur ausnahmsweise zum gemeinschaftlichen Besuch zugelassen. Die allgemein gültige Besuchszeit von 30 Minuten kann nur bei Gestattung der jeweiligen Einzelgenehmigung überschritten werden. Der Besuch ist unverzüglich abubrechen, wenn er vom Besucher oder dem Beschuldigten mißbraucht wird (z. B. durch Nichtbefolgung von Weisungen der überprüfenden und überwachenden Beamten, Übergabe von Sachen, Mitteilung verschlüsselter oder verschleierte Nachrichten, Gespräche über kriminelle Aktivitäten in der „Terroristenszene“ oder in den diese unterstützenden Gruppen, Gespräche über Widerstand in Vollzugsanstalten einschließlich „Hungerstreik“).
 18. Den Besuchern ist es nicht gestattet, dem Beschuldigten Nahrungs- und Genußmittel sowie andere Gegenstände auszuhändigen. Soweit die Besucher dem Beschuldigten Nahrungs- und Genußmittel zuwenden wollen, steht es ihnen frei, den entsprechenden Geldbetrag auf das Konto des Beschuldigten bei der Justizvollzugsanstalt einzuzahlen. Von diesem Geld darf der Beschuldigte durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt Obst, Süßwaren und Zigaretten in der anstaltsüblichen Menge kaufen, und zwar über den ihm sonst zur Verfügung stehenden Einkaufsbetrag hinaus.
 19. Pakete mit anderem Inhalt als Druckschriften sind unmittelbar der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu übersenden, deren Leiter zunächst über die Aushändigung in eigener Zuständigkeit entscheidet.
 20. Besucher des Beschuldigten sind vor jedem Besuch zu durchsuchen, und zwar durch Abtasten über der Kleidung und Durchsuchung der mitgebrachten Behältnisse.
 21. Der Beschuldigte ist vor und nach jedem Besuch bei völliger Entkleidung und Umkleidung zu durchsuchen.
 22. Verteidiger dürfen vor jedem Besuch durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors auf nicht der Verteidigung dienende Gegenstände durchsucht werden. Es ist ihnen nicht gestattet, Diktiergeräte, Tonbandgeräte u. ä. einschließlich Zubehör in den Sprechraum mitzunehmen. Schriftstücke oder andere Gegenstände der Verteidiger sind vor Aushändigung an den Beschuldigten dem zuständigen Richter zur Prüfung vorzulegen. Sie sind zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst dem zuständigen Richter vorgelegt werden.
 23. Bei akuter Gefahr für Leib oder Leben des Beschuldigten kann der Anstaltsleiter auch ohne richterliche Zustimmung über die Ausführung entscheiden.
 24. Soweit durch die vorstehenden Einzelanordnungen Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen der Untersuchungsvollzugsordnung Anwendung.
- Die lapidare Begründung für all diese angeordneten Haftmaßnahmen lautet:
- „Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sind die vorstehenden Anordnungen geboten.“
- Diese Haftbedingungen gelten im wesentlichen auch für die Gefangenen nach Erhebung der Klage (z. B. Christian Klar, Verfügung vom 20. Dezember 1983, OLG Stuttgart, Az.: 5-1 StE 1/83). Auch nach der Verurteilung werden diese Haftbedingungen in den Vollzugsplan der Gefangenen übernommen (z. B. Vollzugsplan Brigitte Asdonk vom 17. Dezember 1980). Lediglich in den Vollzugsanstalten Lüneburg, Celle und Berlin werden Gefangene nach § 129a StGB in Kleingruppen von drei bis sieben Personen gehalten. Neben den genannten Bedingungen sind die Gefangenen einer Vielzahl weiterer Isolationsmaßnahmen unterworfen:
- Post wird grundsätzlich überprüft und zensiert und oft angehalten, oft wird der Briefverkehr auch vom Umfang her beschränkt, z. B. Christian Klar, Verfügung vom 25. Mai 1983, Az.: 5-1 StE 1/83. Während manche Gefangene relativ viel Post erhalten können, was aber kein Ersatz für direkte soziale Kontakte ist, wurden speziell in Schleswig-Holstein unabhängig vom Inhalt der Briefe von Gefangenen ein generelles Brief-Kontakt-Verbot ausgesprochen. Selbst Verteidigerpost wird nicht weitergeleitet mit der Begründung, diese diene nicht der Verteidigung (so z. B. Christian Klar, Beschluß vom 20. Juli 1983, LG Regensburg, Az.: 1 S 74/83). Besuche von Freunden und Verteidigern werden durch eine Trennscheibe, die jeden körperlichen Kontakt unmöglich macht, behindert. Die Gespräche mit Besuchern werden von LKA-Beamten überwacht (Christian Klar, Brigitte Mohnhaupt, Verfügung vom 16. Januar 1984, OLG Stuttgart, Az.: 5-1 StE 1/83 —. Diese Protokolle werden dann an Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben, vgl. 22. Januar 1985).

Das Entstehen sozialer Kontakte mit Personen wird dadurch verhindert, abgesehen von Verwandten, deren Besuchsantrag nach dem zweiten Besuch zumeist abgelehnt wird; Besuche werden oft nach kurzer Zeit abgebrochen, z. B. wenn das Wort Hungerstreik fällt.

Unzutreffend sind Darstellungen, wonach es Gefangenen nach § 129a StGB angeboten worden sei, ihre Haft unter Normalvollzugsbedingungen vollziehen zu können (so z. B. Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Badische Zeitung vom 26./27. Januar 1985). Die Verbesserung der Haftbedingungen ist entweder mit zusätzlichen Schikanen verbunden oder wird davon abhängig gemacht, daß sich die Gefangenen von ihrem bisherigen politischen Ziel distanzieren. Die isolierenden Haftbedingungen werden damit begründet, daß die Gefangenen ihr Verhalten während des Vollzugs nicht ändern (vgl. BGH-Beschluß vom 22. Oktober 1975, Az.: 1 StE/74). All diese Maßnahmen sind nicht damit zu rechtfertigen, daß die Sicherheit in der Vollzugsanstalt oder „draußen“ gefährdet sei. Zur Wahrung der Sicherheit ist die dargestellte totale Isolation völlig überflüssig. Der soziale Kontakt, auch verbunden mit einer eventuellen Koordination von Verhalten innerhalb des Vollzugs, ist ungefährlich, da wegen der Bewachungssituation im Gefängnis von Gefangenen keine rechtswidrigen Handlungen zu befürchten sind. Die gemeinsame Durchführung eines Hungerstreiks ist zulässig und schädigt niemanden außer den Gefangenen selbst.

Die Propaganda der „Zellensteuerung“ und Terroranschläge draußen ist nichts weiter als ein Rechtfertigungsversuch der Isolationshaft. Diese Zellensteuerung, d. h. die Planung von Gewaltaktionen aus dem Gefängnis, wurde auch bisher in keinem Fall nachgewiesen. Schon vor sieben Jahren, als die angebliche Zellensteuerung zur Rechtfertigung des Kontaktsperregesetzes diente, bestätigte der damalige Bundesjustizminister Dr. Vogel, daß es keine Bestätigung und keine Beweise für eine Planung und Steuerung von Gewaltaktionen aus der Zelle heraus gäbe (Interview mit dem italienischen Fernsehen 1978). Hieran hat sich bis heute nichts geändert.

So bestätigte Christian Lochte, Chef des Hamburger Verfassungsschutzes:

„Es wäre falsch anzunehmen, daß die Gewaltaktionen der im Untergrund lebenden RAF-Terroristen vom Gefängnis aus geplant und bestimmt werden. Dies bestimmt alleine das Kommando draußen“ (zitiert nach stern Nr. 5/85).

Ziel der Isolation ist es, die menschliche und politische Identität der Gefangenen zu brechen. Aus einer Studie des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 1983 ist zu entnehmen, daß die Isolationsbedingungen den „Zusammenbruch des Weltbildes“ der Gefangenen zum Zwecke habe, wohinter die körperliche Integrität zurückzutreten habe.

Der bewußte Versuch, die politische Überzeugung eines Gefangenen durch Haftbedingungen zu ändern, stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz dar. Eine

Bedingung für den Bestand der Menschenwürde ist die Wahrung menschlicher Identität und Integrität. Zur menschlichen Identität gehören im Kern die moralischen, religiösen und politischen Überzeugungen des einzelnen (Podlech, in: Alternativ-Kommentar zur GG 1984, Artikel 1 Abs. 1 Rdnr. 34 bis 37). Diese soll durch die Isolationshaft gebrochen werden. Die praktizierten Isolationsmaßnahmen haben medizinisch gravierende Folgen: Schon 1975 stellte Prof. Rasch, Direktor des Instituts für forensische Psychiatrie an der Freien Universität Berlin, bei den isolierten Gefangenen fest, „daß die festzustellende Verschlechterung des Gesundheitszustands unmittelbare Folge der besonderen Haftbedingungen ist, denen sie ausgesetzt sind“ (Gutachten August 1975).

Neben der Totalisolation ist das vollständige Fernhalten und Verzerren von Sinneswahrnehmungen, das in den Hochsicherheitstrakten stattfindet, von größtem Schaden (sensorische und perzeptuelle Deprivation). Zellen in Hochsicherheitstrakten sind geräuschisoliert, künstlich beleuchtet und durch Sichtblenden u. ä. optisch abgeschottet und nur indirekt belüftet. Solche Bedingungen bewirken psychische Schäden: Konzentrationsstörungen, Unfähigkeit, klar zu denken, hochgradige Unruhe, Veränderungen des Körperschemas, emotionale Labilität, Reizbarkeit und halluzinatorische Phänomene (Rasch in der Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1976, S. 63, 64).

Neben diesen eher psychischen Folgen zeigen sich auch körperliche Schäden, die eng mit der seelischen Belastung zusammenhängen. Aus zahllosen Gutachten zum Gesundheitszustand von Personen, die monate- oder jahrelang Isolationshaftbedingungen ausgesetzt waren, geht hervor, daß ein psychophysischer Erschöpfungszustand der Grund für eine Vielzahl von Erkrankungen ist (Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Allergien, Verdauungsstörungen usw.). Ein Erschöpfungszustand entsteht, wenn sich der Körper nicht mehr an die Umweltsituation „Isolation“ anpassen kann. Der von der Isolation verursachte Streß führt außerdem zu einem besonders starken Stoffwechsel, der wiederum Untergewicht und Gewichtsabnahme zur Folge hat (Hansen, Heinecke, Reizentzug und Gehirnwäsche in der BRD, Hamburg 1982, S. 40ff.).

Erst in einer neuen schweizer Untersuchung wurden empirisch die psychopathologischen Effekte der Einzelhaft festgestellt und beschrieben (Volkert, Dittrich, Rothenflug und Paul in der schweizer Zeitschrift für Psychologie und Anwendung Nr. 1/83 S. 25 bis 46).

Die krankmachende Wirkung der Isolationshaft wurde sogar vom BGH im Verfahren gegen die Gefangenen Baader, Meinhoff, Ensslin und Raspe bestätigt, als dieses Gericht auf Grund ärztlicher Gutachten deren Verhandlungsfähigkeit auf die Haftbedingungen zurückführte (zitiert nach Cobler, Die Gefahr geht vom Menschen aus, 1976, S. 100ff.).

Wegen den seelischen und körperlichen Schäden durch Isolationshaft, die die politische Meinungsänderung der Gefangenen zum Ziel hat, kann diese als

Folter bezeichnet werden. Der Begriff Folter wurde 1975 durch die Generalversammlung der UNO definiert, danach ist Folter die absichtliche Zufügung von schwerem Schmerz oder psychischem oder physischem Leid, vorgenommen oder veranlaßt von einem öffentlich Bediensteten an einer Person, um von dieser oder einem Dritten Informationen oder Geständnisse zu erhalten, um sie für eine Tat zu bestrafen oder um sie und Dritte einzuschüchtern (zitiert nach Weis in „Vereinte Nationen“ 1/76).

Nach bestehendem bundesdeutschem Recht ist die Folter in der Bundesrepublik Deutschland geächtet. Nach Artikel 59 Abs. 2 GG hat die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugestimmt (BGBl. 1952 II S. 686, vgl. BGBl. 1970 II S. 1315, 1972 II S. 105). Dort heißt es in Artikel 3: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Wortgleich Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1534).

Am 16. Februar 1984 beendete eine von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzte Arbeitsgruppe die Ausarbeitung einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Die Regierungen von Bund und Ländern haben die Bereitschaft signalisiert, diesen Vertrag zu ratifizieren und zu unterzeichnen (z. B. Antwort der baden-württembergischen Landesregie-

rung, Landtagsdrucksache 9/900 vom 4. Januar 1980).

Problematisch bei all diesen völkerrechtlichen Regelungen ist, daß sie keine Mechanismen zur Durchführung vorsehen. Dies ist anders bei der vom Europarat vorbereiteten Europäischen Konvention zum Schutz von Häftlingen vor Folter und vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Eine fünfköpfige, von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gewählte Kommission erhält die Befugnis, zu jeder Zeit ohne Voranzeige alle Haftorte aufzusuchen und hierüber den zuständigen Stellen Mitteilung zu machen.

Am 28. September 1983 empfahl die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee, dieser Konvention zuzustimmen. Der Strafvollzugausschuß der deutschen Bundesländer lehnte die Unterzeichnung dieser Konvention ab mit der Begründung, dies sei nicht erforderlich (vgl. baden-württembergische Landtagsdrucksache 9/900).

Hierüber besteht zwischen den Ländern und den politischen Parteien keine Einigkeit.

In Anbetracht der oben geschilderten, von den Gerichten mitgetragenen Situation ist es geboten, sich nicht auf völkerrechtliche Normen zu beziehen, sondern die Haftbedingungen in gesetzliche Normen zu fassen.

